

Abrechnung der speziellen Beratungsleistung nach Nr. 34 GOÄ

Die Gebührennummer 34 der GOÄ (*Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung . . .*) wirft immer wieder Fragen zur korrekten Anwendung auf, insbesondere vor dem Hintergrund der zum 01.01.2015 geänderten vergleichbaren Leistung im EBM. Seit dem 01.01.2015 ist das problemorientierende ärztliche Gespräch im EBM nicht mehr an eine lebensverändernde Krankheit gebunden. Das heißt Hausärzte sowie Kinder- und Jugendmediziner können die Gebührenordnungspositionen 03230/04230 bei verschiedensten Krankheiten abrechnen, die ein längeres Gespräch mit dem Patienten und/oder einer Bezugsperson erfordern.

Für Privatpatienten ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) jedoch nicht geändert worden. Die bisherige Leistungslegende zur Nr. 34 GOÄ bleibt daher nach wie vor bestehen und hat Gültigkeit.

Die vollständige und korrekte Leistungslegende zur Nr. 34 GOÄ lautet wie bisher: „*Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der*

Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung, gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen“.

Die Nr. 34 GOÄ ist daher nur ansatzfähig, wenn eine zeitlich zusammenhängende Erörterung (Feststellung oder erhebliche Verschlimmerung) einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung erfolgte. Was unter nachhaltig lebensverändernd zu verstehen ist, ist bereits im GOÄ-Ratgeber „Nachhaltig lebensverändernde Erkrankungen“ im DÄ, Heft 50/2009, veröffentlicht worden. Die Voraussetzungen haben sich seither nicht geändert. Längere ärztliche Gespräche sind daher – ohne die zuvor genannten Voraussetzungen – in keiner Form mit der Nr. 34 GOÄ originär und

auch nicht gemäß § 6 Abs. 2 der GOÄ analog berechenbar. Die Ausweisung der Nr. 34 GOÄ in der privaten Rechnungslegung mit der gekürzten Leistungslegende „*Erörterung einer Krankheit (Dauer mindestens 20 Minuten)*“ entbindet Ärzte und Abrechnungsunternehmen nicht von der Prüfung der inhaltlichen Voraussetzung „Feststellung oder erhebliche[n] Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung“. Diese verkürzte Darstellung der Leistungslegende wird als sehr problematisch angesehen. Im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 der GOÄ wird hierauf in einem noch folgenden Ratgeber im Deutschen Ärzteblatt eingegangen.

Fazit: Die Leistungslegende der GOÄ-Nr. 34 ist nicht geändert worden und ausführliche und längere ärztliche Gespräche/Erörterungen können nur mit den GOÄ-Nrn. 1 ff. berechnet und Unangemessenheiten gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der GOÄ mit einem erhöhten Steigerungsfaktor ausgeglichen werden.

Thorsten Rieckenberg